

ten zunächst die Ausgangssituation, quasi die EDV-mäßige Umwelt in Österreich. Nach Überlegungen zum Begriff der „Computer-Kriminalität“ untersuchen sie zunächst die in der Praxis häufig unterschätzten Gefahrenmomente der Computer-Kriminalität: Computergläubigkeit, Anonymität, Konzentration von Daten etc. Der Hauptteil umfaßt anhand von tatsächlichen Fällen den gesamten Umkreis der strafwürdigen Handlungen im Zusammenhang mit Computern. Die Tatbestände und deren Verfolgbarkeit nach österreichischem Recht werden nach den Angriffszielen Hardware, Software und Daten dargestellt. Aus rechtsvergleichender Sicht ist das Kapitel über die Bekämpfung der Computerkriminalität in den USA und in der BRD hoch interessant. Der ausführliche Anhang enthält in- und ausländische Gesetzestexte sowie aufschlußreiche Materialien. Ein achtseitiges Literaturverzeichnis run-

det dieses handliche und sehr verständlich geschriebene Werk ab.

Nach Ansicht der Autoren bildet Computersabotage im Hardware-Bereich kein strafrechtlich relevantes Problem, anders hingegen Handlungen, die als „hacking“ bezeichnet werden. Dem sog. Zeitdiebstahl strafrechtlich gegenüberzutreten halten die Autoren für übertrieben. Dem Softwarediebstahl sei mit den Regelungen des Urheberrechts ausreichend zu begegnen, er biete häufig ein großes faktisches, oftmals unterschätztes Problem, das aber technisch gelöst werden könne. Nach dem derzeitigen Stand der Diskussion ist nicht klar, ob die Vernichtung von Software und die Programm-Manipulation strafrechtliche Tatbestände erfüllen. Angriffe auf Daten unter strafrechtlichen Normen zu subsumieren, bietet besondere Schwierigkeiten.

*RAA Dr. Moritz Röttinger (Wien)*

## Der EDV-Konflikt — Vermeidung und Lösung

### Jahreskongreß 1987 der Deutschen Gesellschaft für Informationstechnik und Recht e. V.

Am 21. und 22. Mai 1987 fand in Karlsruhe der Jahreskongreß 1987 der Deutschen Gesellschaft für Informationstechnik und Recht e. V. statt. Im folgenden soll über einige besonders interessante Veranstaltungen dieses Kongresses berichtet werden.

Gerade Rechtsanwälte sind immer wieder damit konfrontiert, im nachhinein Krisenfeuerwehr spielen zu müssen und verunglückte Vertragsprojekte retten zu müssen. Es stellt sich immer wieder heraus, wie wichtig es ist, bereits bei der Ausarbeitung eines EDV-Vertrages einen Rechtsanwalt beizuziehen. Nicht selten ergeben sich Probleme daraus, daß Begriffe nicht klar definiert wurden. Gerade im Bereich des EDV-Rechts ist es nicht leicht, Begriffe wie Leistung, Schnelligkeit, Funktionalität etc. genau zu umschreiben, was aber für Verträge unumgänglich notwendig ist. *W. Dirlewanger* (Gesamthochschule/Universität Kassel) berichtete über einige Möglichkeiten zur Leistungsbeschreibung und Leistungsmessung von EDV-Systemen.

Es kann nicht oft genug betont werden, wie wichtig die gute Zusammenarbeit in der Anfangsphase zwischen dem zukünftigen Software-Anwender und dem Software-Lieferanten ist. Gerade in der Zielanalyse und bei der Erstellung des Pflichtenheftes können Fehler vermieden werden, die sich später fatal auswirken könnten. Grundsätzlich gilt, daß — wie *H. Winkler*, Siemens AG, München, ausführte — die Korrektur eines Fehlers um so billiger ist, je früher er nach seinem Entstehen entdeckt wird. Daß es keine fehlerfreie Software gibt, ist mittlerweile allgemein anerkannt. Am schlimmsten wirken sich falsche Anforderungen im

Pflichtenheft aus, die auf fehlerhaften Annahmen z. B. über den künftigen Einsatzbereich der Software beruhen und deren Wirkungen erst beim Piloteinsatz entdeckt werden. Geänderte Anforderungen haben in der Regel zur Folge, daß der Entwicklungsprozeß teilweise oder ganz wiederholt werden muß — mit entsprechenden Auswirkungen auf den Fertigstellungstermin und die Kosten. Derzeitiger Stand der Technik ist, daß bei der Anwender-Software etwa 95% aller Fehler vor dem Einsatz erkannt und behoben werden. Technisch wäre es möglich, den Grad der Fehlerfreiheit noch höher zu treiben, was jedoch mit überproportional wachsenden Kosten — Fehlerverhütungs-, Prüf- und Fehlerausfallkosten — verbunden wäre, da die Wahrscheinlichkeit einen Fehler zu entdecken, im Verhältnis zur Zahl der noch enthaltenen Restfehler stark abnimmt. Fehlermanagement bedeutet in diesem Zusammenhang als strategisches Ziel „Minimieren der vermeidbaren Fehler und Beherrschen der unvermeidlichen Fehler“.

RA Dr. *Wolfgang Künen*, Frankfurt am Main, beleuchtete einige Aspekte der vertraglichen Gestaltung der EDV-Wartung. Wartung verlangsamt den Abbau des Abnutzungsvorrats und ist daher für den Anwender von höchster Bedeutung. Es gibt keine allgemein verbindliche Definition des Begriffs Wartung, teilweise wird unter Wartung — neben Inspektion und Instandsetzung — eine Maßnahme der Instandhaltung verstanden. Daher ist es besonders wichtig, den Leistungsumfang des Anbieters von EDV-Wartung vertraglich sorgfältig festzulegen. Haftungsbegrenzungen sind angesichts nicht absehbarer Schäden unbedingt notwendig, wobei besonders auf die Vereinbarkeit mit

dem AGB-Gesetz zu achten ist. Nicht vergessen werden darf die Regelung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

Mit diesen Mitwirkungspflichten des Anwenders bei Wartung und Pflege von EDV-Systemen befaßte sich RA Dr. F. A. Koch, München. Er stellte zwei Thesen auf:

1. Es gibt keinen einheitlich formulierbaren Katalog der Mitwirkungspflichten des Anwenders. Art und Umfang der jeweiligen Pflichten können nur anwendungsspezifisch formuliert werden.

2. Vielfach ist die Tendenz feststellbar, die Anwen-derpflichten der Mitwirkung auszuweiten, um hierdurch den Risikobereich des Anbieters einzuschränken. Dies kann im Ergebnis zu erhöhter Unsicherheit für beide Seiten führen. Maintenance komplexerer Systeme erfordert ein stetes Anpassen der Erfüllungskriterien für Leistungs- und Mitwirkungspflichten an neue Gegebenheiten und erweiternder Anwendungsbedingungen. Diese Probleme machen deutlich, wie wichtig eine gute Zusammenarbeit zwischen Anwender und Software-Lieferant ist; vielleicht kann sogar von einer Kooperationspflicht des Software-Anwenders gesprochen werden. Dementsprechend sorgfältig und genau müssen die EDV-Verträge — auf welche Teilaspekte sie sich auch immer beziehen — ausgestaltet sein.

Zur Bewertung der Software in der Bilanz nahm H.-J. Weiss, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Andersen & Co. GmbH, Stuttgart, Stellung. Die Entwicklung von Software durch das Software-Haus läßt sich nicht als Vorräte aktivieren, da kein Auftragsverhältnis (Kaufvertrag) vorliegt. Unklar ist, ob es sich um Anlagevermögen handelt. Selbst wenn dies bejaht wird, besteht für immaterielle Wirtschaftsgüter ein Aktivierungsverbot. Eine gängige, wenn auch strittige Lösung ist die Gestaltung über eine Entwicklungs- und eine Vertriebsgesellschaft. Am Anteilskauf bzw. -verkauf eines Software-Hauses soll der Teilwert einer Software beim Hersteller auf der Basis eines Ertragswertes ermittelt werden, wobei aus Planungsrechnungen der Er-

trag der einzelnen Software-Produkte errechnet und kapitalisiert werden kann.

Juristisch noch vollkommen ungeklärt ist die Frage des Schicksals einer Software-Lizenz im Konkurs des Software-Herstellers. Geht man davon aus, daß die im Konkurs befangene Software urheberrechtlich geschützt ist, so ist zu bedenken, daß eine Exekution in Urheberrechte nicht möglich ist, sondern nur in die Verwertungsrechte, hier vor allem in das Bearbeitungsrecht. Handelt es sich um nicht urheberrechtlich geschützte Software, so ist als Vorfrage zu klären, ob es sich um ein Pacht-, Lizenz- oder Kaufverhältnis handelt. Ferner ist zwischen Individual- und Standardsoftware zu unterscheiden. Eine Lösungsmöglichkeit wäre die Schaffung eines Treuhandverhältnisses, im Rahmen dessen der Source-Code versiegelt bei einem Treuhänder hinterlegt wird, wobei vertraglich festgelegt wird, daß der Treuhänder den Source-Code bei Vorliegen bestimmter Umstände (z. B. Konkurs) an den Anwender herausgeben muß. Hierbei ist zu überlegen, ob der Treuhandvertrag in den Lizenzvertrag eingebunden sein soll, ob Treugeber nur der Software-Hersteller oder auch der Software-Erwerber sein soll, ob eine solche Konstruktion zweier Treugeber im Rahmen einer BGB-Gesellschaft erfolgen kann, wie kontrolliert werden kann, daß der Software-Hersteller immer die aktuelle Version des Source-Codes dem Treuhänder übergibt, wer Treuhänder sein soll bzw. dazu in der Lage ist.

Dieser Kongreß hat viele Fragen aufgeworfen und gezeigt, daß den Juristen noch einige Arbeit bevorsteht. Doch sollte bei künftigen Veranstaltungen darauf geachtet werden, daß juristische Aspekte des Computerrechts verstärkt aus dogmatischer Sicht behandelt werden. Denn nur auf einer wissenschaftlich fundierten Basis können den Beteiligten juristisch einwandfreie Lösungen angeboten werden. Managementmaßnahmen können immer nur juristische Maßnahmen ergänzen, für die Praxis erstellte juristische Lösungsmöglichkeiten müssen aber stets auf dogmatisch gesicherten Erkenntnissen aufbauen.

RAA Dr. Moritz Röttinger (Wien)

## Tagung „Strategien zum Software-Know-how-Schutz für Anwender und Hersteller“

Die Gesellschaft für Informatik führte zu diesem Thema am 20. und 21. Mai 1987 in Bad Godesberg eine Tagung durch, um das Informationsbedürfnis von DV-Praktikern unter den Aspekten Recht, Technik und Versicherbarkeit zu befriedigen.

Sieber (Freiburg) führte in seinem Beitrag „Der Rechtsschutz der Computersoftware“ aus, daß das Strafrecht gegen Softwarediebstahl wenig helfe, auch nicht nach der Reform von 1986, das spezielle Strafvorschriften im Hinblick auf Computer einführte. Da der Patentschutz nur ausnahmsweise eingreife, könne

Schutz vor allem durch das Urheberrechtsgesetz erreicht werden. Da dieses nicht nur Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche, sondern auch Strafvorschriften vorsehe, ermögliche es, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten und damit wesentlich günstiger an Beweismittel zu kommen.

Das Wettbewerbsrecht (UWG) verbiete in Ergänzung des Urheberrechts bestimmte Handlungen. Nach allgemeinem Arbeitsrecht dürfe der Angestellte zwar alles normal erlangte Wissen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nutzen, er dürfe aber keine Unterla-